

Öffentliches Impfprogramm

Information für Ärztinnen und Ärzte mit Ordination



schützt
einfach.

Inhaltsverzeichnis

- 1. Über das öffentliche Impfprogramm (ÖIP).....3
- 2. Neu in der Influenzasaison 2025/2026.....3
- 3. Das Wichtigste in Kürze.....4
- 4. Verfügbare Impfstoffe5
- 5. Bestellung im E-Impfshop und Zustellung.....5
- 6. Stornierung und Impfstoffverwurf.....8
- 7. Honorar und Abrechnung9
- 8. Impfungen in Alten- und Pflegeheimen.....10
- 9. Impfungen in Betrieben11
- 10. Dokumentation11
- 11. Veröffentlichung meiner Ordination und Impfung von „externen“ Patienten.....13
- 12. Webinfo und Kontakt14

1. ÜBER DAS ÖFFENTLICHE IMPFPROGRAMM (ÖIP)

Das „Öffentliche Impfprogramm“ ist eine gemeinsame Aktion von Bund, Ländern und Sozialversicherung. Ziel ist es, die Durchimpfungsraten zu erhöhen und insbesondere Risikogruppen besser als bisher zu erreichen.

Die Ärztinnen und Ärzte sind dabei unsere zentralen Partnerinnen und Partner. Wir danken allen Ordinationsteams für die Beteiligung am Impfprogramm!

Derzeit umfasst das „Öffentliche Impfprogramm“ die Influenza-Impfung. Eine schrittweise Ausweitung auf weitere Impfungen ist in Vorbereitung.

Alle Informationen für Ihre Ordination finden Sie auf den folgenden Seiten.

2. NEU IN DER INFLUENZASAIISON 2025/2026

- Mindestbestellmenge: 18 Impfdosen (mehrere unterschiedliche Impfstoffe zusammengezählt) statt 20 Stück pro Impfstoff.
- Kostenlose Kanülen liegen nicht mehr automatisch bei. Sie müssen bei Bedarf gemeinsam mit dem Impfstoff bestellt werden.
- Erhöhung des Impfhonorars auf EUR 16,-
- Eine eigene Abrechnungsposition für jeden Influenza-Impfstoff (statt INFLU1 jetzt neu INFLUK, INFLUE, INFLUS)
- Verpflichtende Eintragung in den e-Impfpass: die Angabe des Impfsettings ist verpflichtend.
- Impfstoffverwurf (sowohl für Influenza- als auch COVID-19-Impfdosen) ist über ein Webformular zu melden: bbg.gv.at/impfstoffe/verwurf.

Details finden Sie bei den jeweiligen Punkten.

MEHR Infos unter www.gesundheitskasse.at/influenza



3. DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Wer kann im Rahmen des „Öffentlichen Impfprogramms“ gegen Influenza geimpft werden?

Alle Personen, die ihren Lebensmittelpunkt in Österreich haben - unabhängig von ihrem Krankenversicherungstatus.

Welche impfberechtigten niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte können am „Öffentlichen Impfprogramm“ teilnehmen?

- Vertragsärztinnen und Vertragsärzte
- Wahlärztinnen und Wahlärzte
- Ausgenommen sind Zahnärztinnen und Zahnärzte.

In welchen Impfsettings können niedergelassene Ärztinnen und Ärzte impfen?

- in Ordinationen
- im Rahmen von Hausbesuchen
- in Betrieben (bitte beachten Sie dazu die speziellen Konditionen für betriebliche Impfungen)
- in Alten- und Pflegeheimen
- in stationären oder teilstationären Einrichtungen wie z. B. in Spitälern, Kur- und Reha-Anstalten, Tagesstrukturen und Wohnheimen für Menschen mit Behinderungen bzw. anderen sozialen Einrichtungen.

Wie hoch ist das Impfhonorar und wie wird es abgerechnet?

- Bis zum 30. September 2025 gilt noch das bisherige Impfhonorar von EUR 15,-. Ab dem 1. Oktober 2025 beträgt das Impfhonorar pro Impfung EUR 16,-. Es ist kein Selbstbehalt einzuheben.
- Sie rechnen das Impfhonorar mit dem zuständigen Krankenversicherungsträger bzw. der zuständigen Krankenfürsorgeanstalt auf dem jeweils üblichen Weg ab.
- Nicht immer besteht eine elektronische Abrechnungsmöglichkeit, etwa bei manchen Krankenfürsorgeanstalten (KFA) oder bei Wahlärztinnen und Wahlärzten ohne e-Card-Anbindung. Für diese Fälle wird es wie schon im Vorjahr die Möglichkeit der Sammelabrechnung geben. Das Formular dafür finden Sie ab Herbst 2025 unter gesundheitskasse.at/influenza (Arztpraxen – Honorar und Abrechnung).

Bitte beachten Sie: Für Impfungen in Betrieben gelten eigene Konditionen. Siehe Infos an anderer Stelle in diesem Manual bzw. unter gesundheitskasse.at/influenza.

4. VERFÜGBARE IMPFSTOFFE

Welche Influenza-Impfstoffe sind im Rahmen des „Öffentlichen Impfprogramms“ im e-Impfshop verfügbar?

- **FLUENZ:**
nasaler Lebendimpfstoff für Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 2. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Hersteller: Astra Zeneca
- **INFLUVAC-TRI:**
inaktivierter Impfstoff für alle Altersgruppen ab dem vollendeten 6. Lebensmonat. Hersteller: Viatrix
- **FLUAD:**
adjuvantierter Impfstoff für Personen ab dem vollendeten 60. Lebensjahr. Hersteller: Vifor Pharma / CSL Seqirus

Aktuelle Impfeempfehlungen finden Sie im „Impfplan Österreich“ unter sozialministerium.at/impfplan.

5. BESTELLUNG IM E-IMPFSHOP UND ZUSTELLUNG

Wie bestelle ich für meine Ordination Influenza-Impfstoffe aus dem „Öffentlichen Impfprogramm“?

Die Bestellung von Impfstoffen erfolgt wie im Vorjahr ausschließlich über den e-Impfshop der Bundesbeschaffung GmbH (bbg.gv.at). Dafür ist ein Nutzerkonto notwendig, das auf den Namen der Ärztin bzw. des Arztes läuft.

Ich habe noch kein Nutzerkonto für den e-Impfshop. Was ist zu tun?

- Sie legen als Ärztin bzw. Arzt mit Ordination selbst ein Nutzerkonto an (Selbstregistrierung). Dies dauert ein paar Minuten (bbg.gv.at – Klick auf „e-Impfshop“ rechts oben).
- Ihr neues Nutzerkonto muss freigegeben werden (Authentifizierung), dies geschieht in der Regel innerhalb von ein bis zwei Werktagen und Sie erhalten eine Bestätigung per E-Mail. Nach der Freigabe können Sie ins Nutzerkonto einsteigen.
- Fragen oder technische Probleme? Kontaktdaten siehe Seite 14.

e-Impfshop: Ich habe das Passwort oder den Nutzernamen vergessen. Was ist zu tun?

- Klicken Sie unter bbg.gv.at auf „e-Impfshop“ rechts oben.
- Klicken Sie in der Anmeldemaske für den e-Impfshop auf „Kennwort vergessen“ oder „Benutzernamen vergessen“ und folgen Sie den Anleitungen im System.

Ab wann kann ich die Influenza-Impfstoffe im e-Impfshop bestellen?

Bestellungen sind im e-Impfshop (bbg.gv.at) ab 1. September 2025 möglich.

Welche Impfstoffe kann ich im e-Impfshop gemeinsam bestellen?

Es ist möglich, die drei Influenza-Impfstoffe sowie den COVID-19-Impfstoff gemeinsam zu bestellen und in einer gemeinsamen Lieferung zu erhalten.

Ab wann werden die Impfstoffe ausgeliefert?

Mögliche Liefertermine sind im e-Impfshop hinterlegt. Sie können daraus Ihren Wunschtermin wählen.

Wohin wird der Impfstoff geliefert?

- Der Impfstoff wird vorzugsweise in Ihre Ordination geliefert.
- Sollte eine Zustellung in die Ordination nicht möglich sein, können Sie alternativ eine öffentliche Apotheke in Ihrem Bundesland als Zustellort angeben. Nehmen Sie bitte vor Bestellung großer Impfstoffmengen Kontakt mit der Apotheke auf, damit dort die Lagerkapazitäten gesichert sind.

Kann ich mir den Zustelltermin aussuchen?

- Grundsätzlich sind im e-Impfshop für Sie mögliche Liefertermine frei wählbar, sofern Lieferkapazitäten frei sind.
- Voraussichtlich wird zwischen Bestellung und Lieferung ein Zeitfenster von mindestens 5 Werktagen liegen.
- Sie erhalten eine Bestätigung Ihrer Bestellung per E-Mail. Bitte überprüfen Sie Ihre E-Mail-Adresse im e-Impfshop.
- Bitte geben Sie im e-Impfshop eine aktuelle Handy-Nummer an, damit Sie das Logistikunternehmen bezüglich Ihrer Zustellung kontaktieren kann.
- Am Zustelltag muss jemand vor Ort sein, um den Impfstoff entgegenzunehmen (Kühlware!).

Wie oft kann ich Impfstoff bestellen?

- Sie können mehrmals bestellen.
- Sie können Ihren Gesamtbedarf auf mehrere Einzelbestellungen mit unterschiedlichen Zustelldaten aufteilen. Sobald eine Bestellung im e-Impfshop erfolgreich abgeschlossen ist, ist der Impfstoff unabhängig vom Zustelldatum für Sie reserviert.
- Sollte sich im Laufe der Saison herausstellen, dass Sie mehr Impfstoffdosen bestellt haben, als benötigt, so ist (rechtzeitig vor dem Liefertermin) eine Stornierung oder Teilstornierung im e-Impfshop möglich. Bitte nutzen Sie diese Möglichkeit.

Liegen kostenlose Kanülen dem Impfstoff automatisch bei?

Nein, die Kanülen liegen den Impfstoffen nicht bei. Wenn Sie kostenlose Kanülen benötigen, bestellen Sie diese bitte gemeinsam mit dem Impfstoff.

Eine ausschließliche Bestellung von Kanülen (ohne Impfstoff) ist nicht vorgesehen.

Was ist beim nasalen Lebend-Impfstoff für Kinder (Fluenz, vom voll. 2. bis voll. 18. Lebensjahr) zu beachten?

- Der nasale Lebend-Impfstoff hat eine deutlich kürzere Produktlaufzeit (Haltbarkeit) als andere Influenza-Impfstoffe. Das Ende der Haltbarkeit hängt von der Charge ab.
- Lassen Sie daher Ihren Gesamtbedarf für die Influenza-Saison nicht zu einem einzigen Termin zu Beginn der Impfsaison zustellen. Dadurch riskieren Sie, dass die Fluenz-Impfdosen während der Impfsaison ablaufen.
- Teilen Sie Ihren Gesamtbedarf in einzelne Bestellungen mit unterschiedlichen Zustellterminen auf.
- Fluenz ist nicht für Impfungen in Betrieben vorgesehen.
- Sollten Sie zu wenig Fluenz-Impfdosen verfügbar haben:
 - Die zweite Dosis bei Erstimpfung mit Fluenz kann zugunsten der Impfung einer höheren Zahl von Kindern entfallen.
 - Bei allen Kindern ab dem vollendeten 6. Lebensmonat können Sie Inluvac Tri verwenden.

Details siehe Impfplan Österreich unter sozialministerium.at/impfplan.

Mindest- und Höchstbestellmenge

- Pro Bestellung beträgt die **Mindestbestellmenge 18 Impfdosen**.
- Sie können mehrere Impfstoffe gemeinsam bestellen. Sie müssen aber nicht für jeden Impfstoff die Mindestbestellmenge erreichen, sondern insgesamt.
- Der e-Impfshop zählt innerhalb eines Bestellvorgangs alle Dosen der drei Influenza-Impfstoffe sowie die COVID-19-Impfdosen automatisch zusammen.

Der Vorteil: Sie können mit einer Zustellung mehrere Impfstoffe erhalten. Auch der Bezug von Kleinstmengen einzelner Impfstoffe wird erleichtert.

Die **Höchstmenge** pro Impfstoff ist im e-Impfshop eingestellt. Höchstmengen können sich auf Einzelbestellungen und/oder auf die Impfstellen beziehen. Unterschiede je nach Impfstoff sind möglich. Impfstoff ist ein wertvolles Gut. Bitte vermeiden Sie Verwurf, indem Sie Ihre Bestellung so genau wie möglich dem tatsächlichen Bedarf anpassen.

An wen kann ich mich wenden, wenn ich ein Problem mit einer Bestellung habe?

- Bei Problemen zum Bestellvorgang im e-Impfshop (technisches Problem, Usability), wenden Sie sich an das Helpcenter der BBG. Kontaktdaten siehe Seite 14.
- Bei einer bereits abgeschickten Bestellung wenden Sie sich an das zuständige Logistikunternehmen; der Kontakt wird unter gesundheitskasse.at/influenza bekannt gegeben.

6. STORNIERUNG UND IMPFSTOFFVERWURF

Ich brauche weniger Impfstoff als geplant. Kann ich Bestellungen im e-Impfshop stornieren?

- Stornos sind möglich. Die notwendige Vorlaufzeit ist im e-Impfshop eingestellt. Ein späteres Storno ist über den e-Impfshop nicht möglich, da der Logistikprozess bereits in Gang gesetzt wurde.
- Auch ein Teilstorno ist möglich, bei dem Sie die Zahl der bestellten Impfdosen reduzieren können.

Was mache ich mit Impfstoff, den ich nicht verbraucht habe?

- Sie können Patientinnen und Patienten anderer Ordinationen impfen, die gerade keinen Impfstoff verfügbar haben oder nicht am „Öffentlichen Impfprogramm“ teilnehmen. Vernetzen Sie sich dafür mit Ärztinnen und Ärzten in Ihrer Region. Das Stecken der e-card ist in diesem Fall kein Problem.
- Sollten Sie größere, bereits zugestellte Impfstoffmengen wider Erwarten nicht verimpfen können, nehmen Sie bitte Kontakt mit der ÖGK auf: impfen@oegk.at.
- Nicht verbrauchter Impfstoff ist nach Ablauf der angegebenen Produktlaufzeit sachgerecht zu entsorgen.
- Bitte machen Sie eine Verwurfsmeldung für übrig gebliebene Impfdosen: bbg.gv.at/impfstoffe/verwurf. Jede Meldung ist für uns wertvoll.

ACHTUNG: Die abrechnenden Krankenversicherungsträger behalten sich eine Prüfung der bestellten Impfdosen im Verhältnis zu den abgerechneten Impfhonoraren vor!

Verwurfsmeldung: Wo melde ich nicht verimpfte Impfdosen?

- Übrig gebliebene Impfdosen bzw. Bruch / beschädigte Impfdosen dokumentieren Sie bitte über das Verwurfsformular unter: bbg.gv.at/impfstoffe/verwurf.
- Die Ergebnisse dieser Erhebung tragen dazu bei, die Planung künftiger Impfsaisonen zu optimieren. Verwurf führt zu keinen negativen Konsequenzen für Ihre Ordination.

Nähere Informationen zur Verwurfsmeldung: gesundheitskasse.at/influenza.

Link zum Verwurfsformular

bbg.gv.at/impfstoffe/verwurf



7. HONORAR UND ABRECHNUNG

Die Durchführung der Impfungen im „Öffentlichen Impfprogramm“ erfolgt im Rahmen der Ordinationstätigkeit in den Ordinationsräumlichkeiten, im Zuge von Hausbesuchen und Besuchen in Alten- oder Pflegeheimen oder in vergleichbaren Sozialeinrichtungen.

Wie hoch ist das Impfhonorar und was ist damit abgegolten?

- Sie rechnen das Impfhonorar mit dem jeweils zuständigen Versicherungsträger ab (außer bei Impfungen für Betriebe).
- Bis zum 30. September 2025 gilt noch das alte Impfhonorar von EUR 15,-. Ab dem 1. Oktober 2025 beträgt das Impfhonorar pro Impfung EUR 16,-.
- Mit dem Impfhonorar sind alle Leistungen im Zusammenhang mit der Impfung zur Gänze abgegolten – insbesondere die Indikationsstellung zur Impfung und Aufklärung, die Durchführung der Impfung und die gesamte Dokumentation (inkl. Eintragung in den e-Impfpass).

Bitte beachten Sie: Für Impfungen in Betrieben gelten eigene Konditionen. Siehe Infos an anderer Stelle in diesem Manual bzw. unter www.gesundheitskasse.at/influenza.

Gibt es einen Selbstbehalt für Patientinnen und Patienten, den die Ordination einheben muss?

Nein. Die Impfung ist für die Bevölkerung kostenlos.

Wie läuft die Abrechnung des Impfhonorars ab?

Vertrags- und Wahlordinationen mit **Möglichkeit zur elektronischen Abrechnung** über die Ordinationssoftware: Sie rechnen pro Impfung die jeweilige Abrechnungsposition mit dem zuständigen Krankenversicherungsträger bzw. der zuständigen Krankenfürsorgeanstalt ab.

Wenn **keine Möglichkeit zur elektronischen Abrechnung** besteht: Sie rechnen mittels Sammelabrechnung ab. Das dafür notwendige Online-Formular finden Sie ab Herbst 2025 unter gesundheitskasse.at/influenza. Dies betrifft z. B. die Abrechnung mit manchen Krankenfürsorgeanstalten (KFA) oder Wahlarztordinationen ohne e-card-Anbindung.

Stecken der e-card

- Stecken Sie die e-card Ihrer Patientin / Ihres Patienten.
- Hat die betroffene Person keine e-card dabei, stecken Sie die O-Card.

Wie lauten die Abrechnungspositionen für die Influenza-Impfung?

Die bisherige Abrechnungsposition INFLU1 wird ersetzt durch folgende neue Abrechnungspositionen:

- INFLUK: Nasaler Lebendimpfstoff für Kinder (Fluenz)
- INFLUE: Impfstoff für alle Altersgruppen (Influvac Tri)
- INFLUS: Impfstoff für Seniorinnen/Senioren ab 60 Jahren (Fluad)

Kann ich Patientinnen und Patienten mit privat bezahlten Impfstoffen im Rahmen des „Öffentlichen Impfprogramms“ impfen und den Impfstich abrechnen?

Nein. Sie können nur jene Impfhonorare mit der Sozialversicherung abrechnen, die mit Impfstoffen aus dem ÖIP durchgeführt wurden.

Kann ich Patientinnen und Patienten mit dem Impfstoff aus dem „Öffentlichen Impfprogramm“ auf Privathonorar impfen?

Nein. Wenn Sie Influenza-Impfstoff aus dem „Öffentlichen Impfprogramm“ verimpfen, zahlen die Patientinnen und Patienten kein Honorar für den Impfstich.

Gibt es bei privaten Impfungen für die Patientinnen und Patienten ein Anrecht auf Kostenerstattung?

Nein. Die Influenzaimpfung ist keine Krankenbehandlung, daher gibt es auch keine Kostenerstattung. Eine nachträgliche Kostenerstattung ist im „Öffentlichen Impfprogramm“ prinzipiell nicht vorgesehen.

Abrechnung von nicht krankenversicherten oder rein privat versicherten Personen

Eine Abrechnung des Impfhonorars ist möglich.

Mehr dazu auf gesundheitskasse.at/influenza (Bereich Arztpraxen).

Fragen zum Thema Abrechnung?

Kontakte zu regionalen Ansprechpersonen bei der ÖGK (Vertragspartnerabrechnung) finden Sie unter gesundheitskasse.at/influenza (Bereich Arztpraxen).

8. IMPFUNGEN IN ALTEN- UND PFLEGEHEIMEN

Wer bestellt den Influenza-Impfstoff für die Bewohnerinnen und Bewohner?

Es gibt zwei Möglichkeiten:

- Sie bestellen den Impfstoff über Ihre Ordination und nehmen ihn ins Heim mit.
- Das Heim bestellt den Impfstoff selbst.

Bitte nehmen Sie Kontakt mit Ihrem Heim auf und vereinbaren Sie direkt, wie bestellt werden soll. Doppelbestellungen sind unbedingt zu vermeiden.

Wie sind in Alten- und Pflegeheimen verabreichte Impfungen abzurechnen?

Sie rechnen das reguläre Impfhonorar mit der Sozialversicherung ab, analog zu den in Ihrer Ordination verabreichten Impfungen.

9. IMPFUNGEN IN BETRIEBEN

Sie können als niedergelassene Ärztin bzw. niedergelassener Arzt über Ihre Ordination auch Influenza-Impfstoff bestellen, den Sie in Betrieben verimpfen. Wichtig ist, die Impfung von Patientinnen und Patienten in Ihrer Ordination klar von betrieblichen Mitarbeiterimpfungen zu trennen.

- Wenn Sie in Betrieben impfen, übernimmt der Betrieb zur Gänze die Kosten für Ihren gesamten Aufwand, das heißt: Sie können kein Impfhonorar mit der Sozialversicherung abrechnen. Bitte vereinbaren Sie das Impfhonorar mit dem jeweiligen Betrieb.
- Wenn Sie im e-Impfshop bestellen: Geben Sie an, wie viele Ihrer bestellten Impfdosen Sie voraussichtlich in Betrieben verimpfen. Dafür ist ein Eingabefeld vorgesehen. Diese Information unterstützt die Planung künftiger Impfsaisonen.
- Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Betriebs ist die Impfung kostenlos. Von ihnen darf kein Impfhonorar eingehoben werden.

Mehr Infos für Betriebe und Arbeitsmedizinerinnen bzw. Arbeitsmediziner finden Sie unter gesundheitskasse.at/influenza.

10. DOKUMENTATION

Verpflichtende Eintragung in den e-Impfpass (Impfregister)

Müssen Influenza-Impfungen in den e-Impfpass (Impfregister) eingetragen werden?

Ja. Jede Ärztin bzw. jeder Arzt ist gesetzlich verpflichtet, durch sie/ihn verabreichte Influenza-Impfungen im e-Impfpass (zentrales Impfregister) zu dokumentieren. Die Eintragung ist auch außerhalb der Ordination bzw. ohne Anschluss an das e-card-System möglich¹.

Welche Möglichkeiten zur Eintragung in den e-Impfpass gibt es derzeit?

1. Eintragung über das e-card-System (integriert in die Arztsoftware oder e-card Web-Oberfläche)
2. Eintragung mittels Web-Erfassungssystem (<https://gda.gesundheit.gv.at>)
3. Eintragung mittels App („e-Impfdoc“)

Aktuelle Informationen zum e-Impfpass für Ärztinnen und Ärzte: <https://www.e-impfpass.gv.at/news>

Was ist bei der Eintragung in den e-Impfpass noch zu beachten?

- Impfungen, die im Rahmen des „Öffentlichen Impfprogramms“ verabreicht werden, sind im e-Impfpass im Auswahlfeld „Impfprogramm“ mit „Öffentliches Impfprogramm (ÖIP)“ zu dokumentieren. Das gilt auch für Influenza-Impfungen für Kinder (diese fallen nicht unter „Kinderimpfprogramm“).

¹ Gesundheitstelematikgesetz 2012 (GTelG); eHealth-Verordnung 2025.

- Die Eintragung des Impfsettings ist verpflichtend, z. B.:
 - Impfsetting „Ordination“
 - bei Hausbesuchen „Wohnbereich“,
 - in Altersheimen, Gemeinschaftsunterkünften und Tagesstätten (etwa für Menschen mit Behinderung): „betreute Wohneinrichtung“
 - bei betrieblichen Mitarbeiterimpfungen „Arbeitsplatz/Betrieb“

Pharmazentralnummern für die Influenza-Impfstoffe

- Für die Eintragung in den e-Impfpass können die aufgedruckten Datamatrix-Codes einfach eingescannt werden.
- Sollte der Scan nicht funktionieren, wählen Sie die manuelle Dateneingabe und suchen Sie den Impfstoff mittels Pharmazentralnummer
- Datamatrix-Codes zu einigen ausgewählten Impfstoffen (Covid, Influenza) finden Sie auch unter <https://www.e-impfpass.gv.at/e-impfdoc-app/>

Pharmazentralnummer	Influenza-Impfstoff	Packungsgröße	Produktbezeichnung	Hersteller
6054586	FLUAD IJSUS FSPR 0,5ML	1 ohne Kanüle (Kanülen extra im e-Impfshop be- stellen)	Fluad, Injektionssuspension in einer Fertigspritze, Influenza-Impfstoff (Oberflächenantigen, inaktiviert, adjuvantiert)	Vifor Pharma CSL Seqirus
6052771	INFLUVAC TRI FSPR 0,5ML OK	1 ohne Kanüle (Kanülen extra im e-Impfshop be- stellen)	Injektionssuspension in einer Fertigspritze, externe nadelstichsichere Kanülen/Sicherheitsnadeln werden gemeinsam mit dem Impfstoff ausgeliefert (25 G, 16 mm)	Viatrix
5536975	FLUENZ NA- SPRAY	10 Zerstäuber	Fluenz Nasenspray, Suspension Influenza-Impfstoff (lebend-attenuiert, nasal)	Astra Zeneca
5536969	FLUENZ NA- SPRAY	1 5536969	Fluenz Nasenspray, Suspension Influenza-Impfstoff (lebend-attenuiert, nasal)	Astra Zeneca

* Welche Packungsgröße (1er- oder 10er-Packung) im Einzelfall verschickt wird, entscheidet das Logistikunternehmen.

Mehr Infos zum e-Impfpass
www.gesundheitskasse.at/influenza
www.elga.gv.at/e-impfpass

11. VERÖFFENTLICHUNG MEINER ORDINATION UND IMPFUNG VON „EXTERNEN“ PATIENTEN

Nicht alle Menschen haben eine „Stammordination“ oder eine Hausärztin bzw. einen Hausarzt, wo sie die kostenlose Influenza-Impfung erhalten können. Für diese Personen kann es schwierig werden, eine Ordination zu finden, in der sie sich impfen lassen können.

Eine möglichst vollständige Liste jener Ordinationen, die im Rahmen des „Öffentlichen Impfprogramms“ gegen Influenza impfen, ist für die Betroffenen eine große Unterstützung.

Wir ersuchen Sie daher, im Rahmen Ihrer Möglichkeiten ausnahmsweise auch Personen zu impfen, die keine „Stammpatienten“ sind. Bitte beachten Sie daher Folgendes:

- In Ihrem Nutzerprofil im e-Impfshop der BBG aktiviert ein Häkchen die Zustimmung zur Veröffentlichung Ihrer Ordinationsdaten (Name und Standort der Ordination).
- Die Impfstellen werden auf den Internetseiten der Sozialversicherung (www.gesundheitskasse.at/grippe) bzw. des Gesundheitsministeriums (www.impfen.gv.at) angezeigt. Patientinnen und Patienten können sich dadurch informieren, welche Ordinationen am „Öffentlichen Impfprogramm“ teilnehmen.
- Sie können durch Anklicken des Häkchens die Veröffentlichung Ihrer Daten jederzeit (auch während der Influenza-Impfsaison) in Ihren Profildaten widerrufen bzw. erneut ermöglichen. Eine Änderung wird einmal wöchentlich wirksam, denn in diesem Abstand wird die Ordinationsliste online aktualisiert.
- e-card für „externe Patienten“ von Kassenordinationen: Das Stecken der e-card ist problemlos möglich - auch innerhalb desselben Quartals in einer Kassenordination derselben Fachrichtung.

MEHR Infos unter www.gesundheitskasse.at/influenza



12. WEBINFO & KONTAKT

Auskunft für Ärztinnen und Ärzte:

www.gesundheitskasse.at/influenza

Ihr Anliegen	Ihr Ansprechpartner	Kontaktdaten
Allgemeine Fragen zum öffentlichen Impfprogramm Influenza	ÖGK-Impfmanagement	Laufend aktualisierte Infos: gesundheitskasse.at/influenza Auf unserer Website nicht fündig geworden? So erreichen Sie uns: • E-Mail: impfen@oegk.at • Telefon (nur für Ordinationen bzw. Impfstellen): 05 0766 – 50 15 30 (Mo bis Do, 9 bis 15 Uhr; Fr 9 bis 13 Uhr)
e-Impfshop Technische Probleme Fragen zur Bedienung des e-Impfshops	Helpcenter der Bundesbeschaffung GmbH (BBG)	E-Mail: office@bbg.gv.at Telefon: 01 24570-0
e-Impfshop Anlegen bzw. Freigabe eines neuen Nutzerkontos Infos auch unter gesundheitskasse.at/influenza	ÖGK-Impfmanagement	Bitte nur per E-Mail: impfshop@oegk.at
e-Impfpass Technische bzw. IT-Fragen zur Eintragung der Impfung in den e-Impfpass	ELGA-Serviceline für GDA	E-Mail: support@elga-serviceline.at Telefon: 0 50 124 44 22

Info & Auskunft für die Bevölkerung:

www.gesundheitskasse.at/grippe und www.impfen.gv.at

Tel. 05 0766 – 50 15 10





Medieninhaber, Herausgeber und Redaktion:

Österreichische Gesundheitskasse, Wienerbergstraße 15-19, 1100 Wien
www.gesundheitskasse.at/impressum

Hersteller: Winkler Kuvert GmbH, Lastenstraße 37b, 8020 Graz
Satz- und Druckfehler vorbehalten.